

## Neuregelung der Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

- **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung**
- **XI. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer**

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 8. März 2005

### *Inhaltsverzeichnis*

|   |    |
|---|----|
| Zusammenfassung.....  | 1  |
| I. Ausgangslage.....  | 2  |
| 1. Bund.....  | 2  |
| 2. Kanton St.Gallen .....   | 4  |
| II. Anpassung .....   | 5  |
| III. Finanzielles .....   | 5  |
| 1. Ausgangslage.....  | 5  |
| 2. Entwicklung .....  | 6  |
| IV. Rechtliches.....  | 7  |
| 1. Gesetzgebung .....   | 7  |
| 2. Übergangsrecht.....  | 7  |
| 3. Verfahren.....   | 7  |
| 4. Referendum.....  | 8  |
| V. Antrag .....   | 8  |
| Beilage (VII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung) .....  | 9  |
| Entwürfe:   |    |
| – Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung ..... | 10 |
| – XI. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer .....                       | 11 |

## Zusammenfassung

*Das neue Bundesrecht zur Mutterschaftsentschädigung bedingt die Anpassung der kantonalen Vorschriften über die Lohnüberbrückung bzw. Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Geburt für das Staatspersonal und die Volksschul-Lehrkräfte. Aus familienpolitischen Überlegungen und aus Gründen der Frauenförderung sollen die Vorteile für die Arbeitnehmerinnen aus dem neuen Bundesrecht und dem bisherigen kantonalen Recht kombiniert werden. Zudem soll die neue Lösung einen administrativ einfachen und transparenten Vollzug ermöglichen. Dies bedeutet, dass künftig jede Frau im Staatsdienst oder im Dienst der öffentlichen Volksschule, die Mutter wird, einen bezahlten Urlaub bzw. eine Lohnfortzahlung nach Auflösung der Anstellung (Mutterschaftsentschädigung) im Umfang von 16 Wochen zum gewohnten Lohnansatz erhält.*

Die Neuregelung führt kurzfristig zu namhaften Einsparungen, da der Kanton wie jeder andere Arbeitgeber von den neu zur Ausrichtung gelangenden Beiträgen des Bundes aus der Erwerbsersatzordnung profitiert. Auf der Grundlage der geltenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Erwerbsersatzordnung (EO) ergeben sich für den Kanton jährliche Einsparungen von rund 1,75 Mio. Franken. Voraussichtlich ab dem Jahr 2008 werden die Reserven des EO-Fonds des Bundes aufgebraucht sein. Es ist deshalb zu erwarten, dass längerfristig die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die EO um je 0,1 Prozentpunkte erhöht werden müssen. Ein erster Schritt - Erhöhung um je 0,05 Lohnprozente - ist für die Jahre ab 2008 angekündigt. Diese Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge wird für den Kanton Mehrkosten von rund 0,65 Mio. Franken ab dem Jahr 2008 und längerfristig solche von rund 1,3 Mio. Franken zur Folge haben. Unter Berücksichtigung dieser Mehrbelastung werden sich die jährlichen Einsparungen längerfristig noch auf rund 0,45 Mio. Franken belaufen.

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung (sGS 143.2; abgekürztes BesV) und des XI. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG).

## I. Ausgangslage

### 1. Bund

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 26. September 2004 die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung beschlossen. In der Folge hat der Bundesrat die Neuregelung im Rahmen einer total revidierten eidgenössischen Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz konkretisiert und auf 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Das Bundesrecht schreibt vor, dass erwerbstätige Frauen bei Mutterschaft während 14 Wochen eine Entschädigung von 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens Fr. 172.– je Tag, erhalten.

#### **Auszug aus dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz, Änderung vom 3. Oktober 2003<sup>1</sup>**

##### *IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung*

##### *Art. 16b Anspruchsberechtigte*

Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinn des AHVG obligatorisch versichert war;
- b. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- c. im Zeitpunkt der Niederkunft:
  1. Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist;
  2. Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG ist oder
  3. im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

---

<sup>1</sup> BBI 2003, 6607 ff.

Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Niederkunft vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;
- b. im Zeitpunkt der Niederkunft nicht Arbeitnehmerinnen oder Selbständigerwerbende sind.

#### *Art. 16c Beginn des Anspruchs*

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

#### *Art. 16d Ende des Anspruchs*

Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

#### *Art. 16e Höhe und Bemessung der Entschädigung*

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Für die Ermittlung dieses Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

#### *Art. 16f Höchstbetrag*

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 172 Franken im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

Die Mutterschaftsentschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

#### *Art. 16g Vorrang der Mutterschaftsentschädigung*

Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10.

Bestand bis zum Anspruchsbeginn auf die Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Mutterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung;
- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.

Art. 16h *Verhältnis zu kantonalen Regelungen*

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- oder eine Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

## 2. Kanton St.Gallen

Die kantonalrechtlichen Grundlagen sehen bislang für das Staatspersonal und die Volksschul-Lehrkräfte einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen oder bei Beendigung der Anstellung eine Lohnfortzahlung von acht Wochen vor, falls die Anstellung 18 Monate gedauert hat und (im Fall des Urlaubs) wenigstens sechs Monate bzw. ein Semester fortgesetzt wird. Bei kürzeren Dienstverhältnissen gelten abgestuft tiefere Ansprüche. Für den Gehaltsanspruch ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der sechs Monate vor der Geburt und der sechs Monate nach Wiederaufnahme der Tätigkeit massgebend. Der Anspruch wird zur Hälfte bei Beginn der Dienstaussetzung ausbezahlt, der Rest mit dem ersten Gehalt nach der Wiederaufnahme der Arbeit.

### **Auszug aus der Besoldungsverordnung (sGS 143.2):**

#### *Besoldung während Schwangerschaft und nach Geburt*

Art. 16. Die Besoldung wird während längstens 16 Wochen ausbezahlt, wenn der Dienst wegen Schwangerschaft und nach Geburt ausgesetzt wird. Sie wird während längstens 8 Wochen ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis wegen Schwangerschaft und Geburt beendet wird.

### **Auszug aus der Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20):**

#### *Besoldung während Schwangerschaft und nach Geburt*

##### *a) bei Weiterführung des Dienstverhältnisses*

Art. 48. Wird der Dienst wegen Schwangerschaft und Geburt ausgesetzt, wird die Besoldung ausgerichtet während:

- a) 16 Wochen, wenn das Dienstverhältnis nach der Geburt wenigstens 6 Monate fortgesetzt wird und insgesamt wenigstens 18 Monate gedauert hat;
- b) 8 Wochen, wenn das Dienstverhältnis insgesamt wenigstens 18 Monate gedauert hat oder nach der Geburt wenigstens 6 Monate fortgesetzt wird und insgesamt wenigstens 13 Monate gedauert hat;
- c) 4 Wochen, wenn das Dienstverhältnis insgesamt wenigstens 9 Monate gedauert hat;
- d) 2 Wochen, wenn das Dienstverhältnis insgesamt wenigstens 6 Monate gedauert hat.

Für die Berechnung der Gesamtdauer werden nach der Geburt höchstens 6 Monate angerechnet.

##### *b) bei Beendigung des Dienstverhältnisses*

Art. 49. Wird das Dienstverhältnis wegen der bevorstehenden Geburt beendet oder nach der Geburt nicht weitergeführt, wird als Entschädigung die Besoldung ausgerichtet während:

- a) 8 Wochen, wenn das Dienstverhältnis wenigstens 18 Monate gedauert hat;
- b) 4 Wochen, wenn das Dienstverhältnis wenigstens 9 Monate gedauert hat;
- c) 2 Wochen, wenn das Dienstverhältnis wenigstens 6 Monate gedauert hat.

c) *Abgrenzung zum Krankenlohn*

Art. 50. Für den Monat vor und zwei Monate nach der Geburt ist die Krankenlohnzahlung ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

**Auszug aus dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51):**

*Besoldung bei Geburt*

Art. 11<sup>quater</sup>. Bei Dienstaussetzung wegen Geburt wird das Gehalt während 16 Wochen ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis nach der Geburt wenigstens für ein Semester fortgesetzt wird und gesamthaft wenigstens 18 Monate gedauert hat.

Wird das Dienstverhältnis im Hinblick auf die bevorstehende Geburt beendet oder sind die Bedingungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, so wird das Gehalt ausgerichtet:

- a) während acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens 18 Monate gedauert hat;
- b) während vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens neun Monate gedauert hat;
- c) während zwei Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens sechs Monate gedauert hat.

Die heutige Regelung sieht abgestufte Leistungen (in Wochen) nach Dienstmonaten vor. Dabei wird unterschieden zwischen Müttern, welche die Erwerbstätigkeit nach der Geburt beenden, und jenen, welche die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub wieder aufnehmen. Dies ist im praktischen Vollzug aufwändig und für die Betroffenen wenig transparent. Eine Neuregelung ist deshalb anzustreben, die administrativ einfach zu vollziehen und verständlich ist.

## II. Anpassung

Mit dem neuen Bundesrecht werden die bisherigen kantonalen Regelungen hinsichtlich der Lohnfortzahlung bei Beendigung der Anstellung und hinsichtlich der reduzierten Ansprüche während der Karenzzeiten unzulässig. Sie müssen an die neuen bundesrechtlichen Minimalvorschriften angepasst werden. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob das kantonale Recht auch in den Bereichen, in denen es bislang *über* die neuen eidgenössischen Vorschriften hinaus geht (Dauer des maximalen Urlaubs, Lohnansatz), anzupassen ist. Davon ist aus familienpolitischen Überlegungen und aus Gründen der Frauenförderung beim Staatspersonal abzusehen. Werdenden Müttern im Staats- bzw. im Schuldienst soll künftig unabhängig von der Anstellungsdauer und unabhängig davon, ob sie nach der Geburt weiter arbeiten oder nicht, ein bezahlter Urlaub bzw. eine Lohnfortzahlung (nach der Geburt) von 16 Wochen in Höhe der des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt ausgerichtet werden.

## III. Finanzielles

### 1. Ausgangslage

Im Jahr 2003 bezogen 238 Frauen im Staatsdienst (Verwaltung sowie unselbständige und selbständige Anstalten) Lohnüberbrückungen oder Lohnfortzahlungen wegen Schwangerschaft und Geburt im Betrag von rund 2'545'000 Franken.

Für die Volksschul-Lehrerinnen, die bei den Gemeinden angestellt sind, fehlt eine entsprechende Statistik. Die Lohnsumme für die Volksschul-Lehrkräfte beträgt rund 551 Mio. Franken, diejenige für das Staatspersonal 986 Mio. Franken (je Basis 2003). Unter der Annahme, dass in der Volksschule ein gleicher Anteil der Lohnsumme für Lohnfortzahlungen bei Geburt wie in der Staatsverwaltung zur Auszahlung kommt, ergibt dies einen Betrag von rund 1,4 Mio. Franken. Vom Lohn für die Volksschul-Lehrkräfte erstattet der Kanton den Gemeinden im Finanzausgleich rund die Hälfte zurück. Der Aufwand des Kantons für Lohnüberbrückungen oder Lohnfortzahlungen an Volksschul-Lehrerinnen dürfte somit bei rund 700'000 Franken liegen.

Gesamthaft ergaben sich für den Kanton im Jahr 2003 für Lohnüberbrückungen oder Lohnfortzahlungen Kosten von rund 3,25 Mio. Franken (2,545 zuzüglich 0,7 Mio. Franken).

## **2. Entwicklung**

Im Jahr 2003 brachten 238 Frauen im Staatsdienst ein Kind zur Welt. Davon bezogen 180 Mütter Urlaub und kehrten anschliessend wieder in den Staatsdienst zurück, während 58 Mütter aus dem Staatsdienst austraten und somit in den Genuss der Lohnfortzahlung kamen.

Geht man für diese Fälle von einer 16-wöchigen Entschädigung nach der neuen Regelung aus, ergibt sich ein Aufwand von 3,605 Mio. Franken (Umrechnung der effektiven Zahlen des Jahres 2003 auf die neue Regelung). Mit Berücksichtigung der Volksschule (siehe Abschnitt III Ziff. 1 dieser Botschaft) erhöht sich dieser Betrag auf rund 4,6 Mio. Franken (3,6 zuzüglich 1,0 Mio. Franken).

Gesamthaft ergeben sich aufgrund der Neuregelung höhere Entschädigungen im Umfang von rund 1,35 Mio. Franken je Jahr (4,6 Mio. Franken abzüglich 3,25 Mio. Franken). Neu kommt der Kanton wie jeder andere Arbeitgeber jedoch in den Genuss von Beiträgen aus der EO des Bundes. Auf der Basis der Zahlen im Jahr 2003 und obgenannten Annahmen werden die EO-Entschädigungen rund 3,1 Mio. Franken je Jahr betragen. Dem Kanton verbleibt ein Netto-Aufwand für das eigene Staatspersonal und die Volksschule von jährlich rund 1,5 Mio. Franken (4,6 Mio. Franken Kosten für die Neuregelung abzüglich 3,1 Mio. Franken EO-Entschädigungen). Im Vergleich zu den Kosten der geltenden Regelung im Betrag von rund 3,25 Mio. Franken (siehe Abschnitt III, Ziff. 1 dieser Botschaft), ergibt sich eine Einsparung von rund 1,75 Mio. Franken je Jahr.

Voraussichtlich ab dem Jahr 2008 werden die Reserven des EO-Fonds des Bundes aufgebraucht sein. Danach sollen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die EO um je 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Diese Erhöhung ist in zwei Schritten vorgesehen: Ein erster Schritt – Erhöhung um je 0,05 Lohnprozente – ist für die Jahre ab dem Jahr 2008 angekündigt, der zweite Schritt ist zeitlich noch nicht bestimmt. Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge um zwei Mal 0,05 Prozentpunkte wird für den Kanton (unter Berücksichtigung der Volksschule) Mehrkosten von je rund 0,65 Mio. Franken zur Folge haben. In diesem Umfang reduzieren sich die vorstehend genannten Einsparungen. Sie werden somit ab dem Jahr 2008 noch rund 1,1 Mio. Franken je Jahr ausmachen, längerfristig noch rund 0,45 Mio. Franken.

Zusammenfassung (Zahlen auf der Basis vom Jahr 2003):

|   |                   |                          |
|---|-------------------|--------------------------|
| – Kosten geltende Regelung:                 |                   | 3,25 Mio. Franken        |
| – Kosten der neuen Regelung:                | 4,60 Mio. Franken |                          |
| – Entschädigungen EO (neu):                 | 3,10 Mio. Franken |                          |
| – Netto-Kosten der neuen Regelung           |                   | <u>1,50 Mio. Franken</u> |
| – Einsparung (auf das Jahr 2007)            |                   | 1,75 Mio. Franken        |
| – Erhöhung der EO-Beträge in zwei Schritten |                   |                          |
| – Erster Schritt (auf das Jahr 2008)        |                   | <u>0,65 Mio. Franken</u> |
| – Einsparung ab dem Jahr 2008:              |                   | 1,10 Mio. Franken        |
| – Zweiter Schritt (längerfristig)           |                   | <u>0,65 Mio. Franken</u> |
| – Einsparung längerfristig                  |                   | 0,45 Mio. Franken        |

## **IV. Rechtliches**

### **1. Gesetzgebung**

Für das Staatspersonal bedarf die Rechtsanpassung hinsichtlich Mutterschaftsentschädigung einer Änderung von Art. 16 BesV. Die Regierung hat den entsprechenden VII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung am 8. März 2005 erlassen. Er bedarf nach Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung. Anschliessend wird die Regierung im Rahmen einer Änderung der Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20) die Einzelheiten regeln.

Für die Lehrerinnen der Volksschule ist die Neuregelung im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG) zu verankern. Es macht keinen Sinn mehr, in diesem Gesetz wie bisher die entsprechenden Lohnansprüche auszuformulieren. Vielmehr ist – in Analogie zur bewährten Regelung der Sozialzulagen (vgl. Art. 6 bis 9 LBG) – ein Verweis auf die Regelung für das Staatspersonal anzubringen. Dies erfolgt mit einer Änderung von Art. 11quater LBG im Rahmen des XI. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer.

### **2. Übergangsrecht**

Bei Geburten vor dem 1. Juli 2005 wird den erwerbstätigen Müttern laut Bundesrecht die neue Mutterschaftsentschädigung ausschliesslich für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Anspruchsdauer ausgerichtet. Daraus ergibt sich eine übergangsrechtliche Parallelvorschrift im kantonalen Recht (Abschnitt II des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung).

### **3. Verfahren**

Mit Blick auf die zeitlichen Vorgaben des Bundes und die Sessionsplanung des Kantonsrates muss der XI. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer in der Junisession 2005 in zwei Lesungen behandelt werden (vgl. Art. 98 Abs. 2 Satz 2 des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11).

#### **4. Referendum**

Gestützt auf Art. 9 Bst. a und b des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) kommt das Finanzreferendum für die vorliegenden Erlasse nicht zur Anwendung.

Der Erlass des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des Kantonsrates. Der XI. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer hingegen untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 5 Bst. a RIG).

#### **V. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Entwürfe des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung und des XI. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer einzutreten.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

## VII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 8. März 2005

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **Mutterschaftsentschädigung**

**Art. 16. Die Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung<sup>3</sup> über die Mutterschaftsentschädigung, soweit diese Bestimmung nichts anderes vorsieht.**

**Sie wird als Lohnfortzahlung nach der Geburt während 16 Wochen ausgerichtet.**

**Sie wird nach dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen vor der Geburt bemessen.**

II.

Das Übergangsrecht richtet sich nach den Übergangsbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivildienst vom 3. März 2003 zur Mutterschaftsentschädigung<sup>4</sup>.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2005 angewendet.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

---

<sup>2</sup> sGS 143.2.

<sup>3</sup> Art. 16b ff. des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952, SR 834.1; Art. 23 ff. der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung vom 24. Dezember 1959, SR 834.11.

<sup>4</sup> BBl 2003 6614.

**Kantonsratsbeschluss  
über die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Besoldungsverordnung**

Entwurf der Regierung vom 8. März 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2005<sup>5</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>6</sup>

als Beschluss:

Der VII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 8. März 2005 wird genehmigt.

---

<sup>5</sup> ABI 2005, ●●.

<sup>6</sup> sGS 140.1.

---

## **XI. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer**

Entwurf der Regierung vom 8. März 2005

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2005 Kenntnis genommen und erlässt  
als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971<sup>7</sup> wird wie folgt  
geändert:

### ***Mutterschaftsentschädigung***

***Art. 11quater. Für die Mutterschaftsentschädigung gelten sachgemäss die Vorschriften für das Staatspersonal.***

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2005 angewendet.

---

<sup>7</sup> sGS 213.51.